
Katzenschutzverordnung für Freigängerkatzen im Gebiet

der Stadt Zwickau (KatzenschVO) vom

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffe

Katzenhalter ist, wer die Katze besitzt und ein eigenes Interesse an der Verwendung des Tieres oder zumindest an seiner Gesellschaft hat. Dabei ist die Haltereigenschaft unabhängig vom Eigentum an dem Tier. Die Sachherrschaft hat derjenige, der die tatsächliche Gewalt über ein Tier ausübt.

Unter einer irreversiblen Unfruchtbarmachung, ist eine Kastration oder eine Sterilisation männlicher wie weiblicher Katzen zu verstehen.

Eine temporäre Unfruchtbarmachung mittels chemischer Kastration (Kastrationschip) oder einer medikamentösen Behandlung (Tabletten oder Injektion) erfüllen die Anforderungen dieser Verordnung nicht.

Bestandtiere sind Katzen, welche sich am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits nachweislich in einem Halterverhältnis befinden.

§ 2 Pflicht zur irreversiblen Unfruchtbarmachung von Freigängerkatzen

1. Katzen, welche als Heimtiere gehalten werden, sind mit dem Erreichen der Geschlechtsreife vor der Gewährung von Freigang durch einen Tierarzt irreversibel unfruchtbar zu machen, mittels Transponder zu kennzeichnen und dieser Transponder mit den aktuellen Halterdaten verpflichtend zu registrieren. Die verpflichtende Registrierung des Transponders ist von besonderer Bedeutung, da nicht registrierte gekennzeichnete Tiere nicht dem jeweiligen Katzenhalter zugeordnet und zugeführt werden können.
Bei bereits geschlechtsreifen Tieren ist der Eingriff nach Nr.1 unverzüglich nachzuholen.
2. Katzen, welche keine Prägung auf den Menschen haben, sind frühestmöglich, gemäß tierärztlicher Entscheidung, irreversibel unfruchtbar zu machen und nach erfolgter Behandlung in ihr gewohntes Umfeld zurück zu verbringen. Die Durchführung soll über den Auftragnehmer des Fundtiervertrags mit der Stadt erfolgen, da diese Maßnahme bereits Gegenstand der Ausschreibung und Beauftragung ist.

§ 3 Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

Katzenwelpen sind ab dem Alter von acht Wochen per Transponder zu kennzeichnen und in einer dafür vorgesehenen Datenbank (z.B. FINDEFIX oder TASSO) registrieren zu lassen. Für nicht gekennzeichnete und registrierte Katzen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung älter als drei Monate sind, muss der Halter unverzüglich veranlassen, dass seine Katzen per Mikrochip gekennzeichnet und in einer dafür vorgesehenen Datenbank (z.B. FINDEFIX oder TASSO) registriert werden.

Ein Wechsel des Eigentümers / Halters ist in der dafür vorgesehenen Datenbank eintragen zu lassen.

**§ 4
Ausnahmen**

- (1) Entsteht für den durch die Bestimmung dieser Verordnung betroffenen Halter eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) entgegen § 2 eine Katze mit Zugang ins Freie nicht irreversibel unfruchtbar machen lässt oder diesen Eingriff nicht unverzüglich nachholt;
 - b) entgegen § 3 eine Katze mit Zugang ins Freie nicht per Mikrochip kennzeichnen oder in der dafür vorgesehenen Datenbank eintragen lässt;
 - c) eine nicht gekennzeichnete oder nicht registrierte Katze, die älter als 3 Monate ist, nicht unverzüglich mit Mikrochip kennzeichnen bzw. registrieren lässt;
 - d) einen Halterwechsel nicht in der Datenbank eintragen lässt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Katzenschutzverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für fruchtbare Bestandtiere gilt eine Übergangsfrist von drei Monaten.

Oberbürgermeisterin

Zwickau den

- Dienstsiegel -